

Stadtverwaltung Germersheim
Bauabteilung
Kolpingplatz 3
76726 Germersheim



Ansprechpartner:
Herr Bernd Rappenecker
Tel.: 07274 960-257
E-Mail: Bernd.Rappenecker@germersheim.eu

**Antrag auf Herstellung und/ oder Änderung einer Grundstückszufahrt/
Bordsteinabsenkung
gemäß § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz**

Antragsteller/-in bzw. Eigentümer/-in des Grundstücks

Name, Vorname:

Straße/ Hausnr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ich/wir bitte(n) um Erlaubnis zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Flächen zur

- Herstellung einer zweiten Grundstückszufahrt
- Herstellung mehrerer neuer Grundstückszufahrten
- Bordsteinabsenkung erforderlich? ja nein (nur bei Hochbordanlagen)
- bauliche Änderung der vorhandenen Grundstückszufahrt(en)
- Beseitigung einer Grundstückszufahrt

Ort der geplanten Baumaßnahme / Angaben zur Art der Zufahrt(en)

Straße/ Hausnr.:

Flurstück-Nr.:

Die Grundstückszufahrt(en) wird/werden genutzt als:

- Garagen und/oder Stellplatzzufahrt für PKW bis 2,8t
- Hofzufahrt Lastkraftwagen/ landwirtschaftl. Fahrzeuge
- Firmenzufahrt

Die Breite der neuen Zufahrt(en) beträgt (je) ca. ____m

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

- Versetzen von __ Straßenleuchte(n) Versetzen von __ Verkehrsschild(ern)
- Versetzen von __ Verteilerkasten Versetzen bzw. Fällung eines Baumes
- Rückbau eines öffentlichen Parkplatzes Entfernen einer öffentlichen Grünfläche
- Entfernen/Ummarkieren von Straßenmarkierungen
- Sonstiges: _____

Hinweise: Grundstücke sind grundsätzlich mit **einer** Zufahrt von i.d.R. bis zu 5,0 m Breite ausreichend erschlossen. Daher sind alle Stellplätze auf dem Privatgrundstück grundsätzlich so zu planen und anzuordnen, dass sie über diese eine Zufahrt zugefahren und genutzt werden können. Die Herstellung einer zusätzlichen Zufahrt stellt i.d.R. eine Sondernutzung dar, die für jeden Einzelfall zu prüfen ist. Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Germersheim. Nur nach einer schriftlichen Erlaubnis darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

Der Grundstückseigentümer trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.

Ausführendes Fachunternehmen

Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch ein von der Stadt zugelassenes Fachunternehmen ausgeführt werden.

Name der Firma:

Anschrift:

Beizufügende Unterlagen

Lageplan/ Skizze mit Lage der vermassten Zufahrt(en)

Mit der Einreichung dieses Antrages und der Unterschrift erklärt sich der/die Antragsteller/-in bereit, alle Kosten die im Rahmen der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt(en) und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die im Rahmen des Antrags und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben und personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 41 Landesstraßengesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern.

Datenschutzerklärung der Stadt Germersheim im Internet



Hinweise zur Errichtung bzw. Änderung von Zufahrten

Allgemeine Hinweise und Regelungen

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünanlagen o.ä.), die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Erlaubnis gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und ist beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier Stadt Germersheim) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Behörde. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit. Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage vollständiger Antrags- und ggf. erforderlicher Planunterlagen.

Durch die Anlage von Grundstücksein- und –Ausfahrten wird der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit tangiert. Daher sind folgende straßenrechtliche Belange bei der behördlichen Ermessensausübung zu berücksichtigen:

- Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs
- Schutz des Straßengrundes und Straßenkörpers sowie des Zubehörs (u. a. Schilder, Lichtsignalanlage, Bordstein, Straßenleuchte)
- Erhalt öffentlicher Stellplätze im Straßenrandbereich
- Erhalt des Straßenbegleitgrüns im Straßenrandbereich
- Straßen- und Stadtbild

Die Schaffung zusätzlicher Ein- und –Ausfahrten kann dazu führen, dass der fließende Verkehr und die Interessen anderer Anlieger und Straßenbenutzer durch typische Abbiege-, Einfädel- und Rangiervorgänge sowie schlechte Sichtbeziehungen beeinträchtigt wird. Auch die mit der zusätzlichen Grundstückszufahrt einhergehende Reduzierung öffentlicher Stellplätze kann folglich zu Parkproblemen für Straßenbenutzer führen. Bei der Errichtung und Änderung von Grundstückszufahrten wird regelmäßig in den Straßengrund eingegriffen. Häufig fehlt es an einer fachgerechten Durchführung der Bauarbeiten. Aufgrund dessen bedarf die Herstellung einer Grundstückszufahrt stets einer präventiven Kontrolle durch die Stadt Germersheim.

Grundstücke sind grundsätzlich mit einer Zufahrt von i.d.R. bis zu 5,0 m Breite ausreichend erschlossen. Daher sind alle Stellplätze auf dem Privatgrundstück grundsätzlich so zu planen und anzuordnen, dass sie über diese eine Zufahrt zugefahren und genutzt werden können. Bei Grundstücken mit höherem Fahrzeugaufkommen bzw. mit starkem LKW-Verkehr ist wegen des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine bedarfsgerechte Breite vorzusehen. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt erschlossen werden. Die Herstellung einer zusätzlichen Zufahrt stellt i.d.R. eine Sondernutzung dar, die für jeden Einzelfall zu prüfen ist und in begründeten Ausnahmefällen (bspw. öffentliches Interesse der Nutzung, topografische Gegebenheiten) gestattet werden kann.

Nur nach einer schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Germersheim, Abt. Tief- und Straßenbau, darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Stelle, welche die Erlaubnis erteilt hat, schriftlich zu beantragen. Die Maßnahmen sind durch ein zugelassenes Fachunternehmen durchzuführen. Dieses ist zu benennen und ein Nachweis der Fachkunde zur Beantragung vorzulegen.

Der/die Grundstückseigentümer/in trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung oder dem Rückbau der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben wird vor Einreichung des Bauantrages empfohlen, die geplanten Grundstückszufahrten mit der Stadt Germersheim, Abt. Tief- und Straßenbau, abzustimmen.

Technische Regeln und Auflagen

Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

Grundstückszufahrten im Bereich von Lichtsignalanlagen (Ampeln), Fußgängerüberwegen, unübersichtlichen Kreuzungen oder Kurvenbereichen sind grundsätzlich nicht erlaubnis- bzw. genehmigungsfähig.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. die Anpassung des Gehweges durch Bordsteinabsenkung sowie das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, eines Verkehrsschildes oder anderer hinderlicher Einbauteile zu berücksichtigen. In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderung an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für ein regelmäßiges Überfahren mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze ggf. eingefasst werden. Zudem muss auch in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung der Zulässigkeit unter verkehrlichen Aspekten erfolgen. Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig. Durch das ggf. erforderliche Versetzen eines Straßenbeleuchtungsmastes und der damit einhergehenden Veränderung der Abstände der Straßenbeleuchtungsmasten zueinander wird evtl. eine lichttechnische Berechnung zur regelkonformen Ausleuchtung des Straßenraumes erforderlich. Dies kann zur Notwendigkeit des Einsatzes eines zusätzlichen Straßenbeleuchtungsmasts führen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Straßenrandbereich befindliche Bäume und deren Wurzelbereiche ggf. durch entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Überfahren zu schützen sind.

Bei der Neuversiegelung von privaten Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.a.) ist darauf zu achten, dass das anfallende private Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen.

Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperren des öffentlichen Straßenraums erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Stadt Germersheim zu beantragen.